

Dekret

Inkrafttreten:

vom 10. Februar 2004

**über einen Verpflichtungskredit für den Ausbau
der Kantonsstrasse Passelb–Oberschrot**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 28^{bis} Abs. 2 der Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857;

gestützt auf das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 18. November 2003;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Finanzierung der Ausbauarbeiten auf der Kantonsstrasse Passelb–Oberschrot, Achse Nr. 3100, Sektoren 14 und 15, wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 7478 100 Franken eröffnet.

² Die Höhe des Kredits entspricht dem Kantonsanteil an den vorgesehenen Arbeiten. Die Gesamtkosten der Arbeiten werden auf 7676 100 Franken veranschlagt; vom Kostensaldo in der Höhe von 198 000 Franken gehen 90 000 Franken zulasten der Gemeinde Oberschrot, 30 000 Franken zulasten der Gemeinde Passelb und 78 000 Franken zulasten der Freiburgischen Verkehrsbetriebe (tpf), die sich mit dem Ausbau der Bushaltestellen am Vorhaben beteiligen.

Art. 2

¹ Die für die Arbeiten erforderlichen Zahlungskredite werden in die entsprechenden jährlichen Finanzvoranschläge für die Ausbauarbeiten am Kantonsstrassennetz unter der Kostenstelle PCAM aufgenommen und entsprechend dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

² Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, für den Anteil der Gemeinden Oberschrot und Plasselb einen Vorschuss bis zum Betrag von 120 000 Franken und für den Anteil der Freiburgischen Verkehrsbetriebe (tpf) bis zum Betrag von 78 000 Franken zu leisten.

³ Die verfügbaren Mittel des Staates bleiben vorbehalten.

Art. 3

Der Verpflichtungskredit wird erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des Zürcher Baukostenindex, die zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte stattfindet;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

Art. 4

Die Ausgaben für die vorgesehenen Arbeiten werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 5

¹ Dieses Dekret ist nicht allgemein verbindlich.

² Es untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:

R. VONLANTHEN

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER